

# Vermeiden Sie die Anspruchszinsen ab Oktober

**Durch eine Vorauszahlung schaffen Sie Abhilfe.**

**Wer aus der Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 2012 eine Nachzahlung erwartet, sollte wissen, dass dafür vom Finanzamt ab 1. Oktober 2013 1,88 Prozent Anspruchszinsen verrechnet werden. Allerdings kann man die Zinsbelastung durch eine freiwillige Anzahlung an das Finanzamt in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden.**

Wer mit den Zahlungsterminen des Finanzamtes nicht zurende kommt, hat wenig zu lachen. Ist es einem Arzt während des Jahres nicht möglich, die Steuerzahlungstermine einzuhalten, so kann er beim Finanzamt einen Stundungsantrag einbringen. In begründeten Fällen gewährt das Finanzamt dann einen Kredit – um ganze 4,38 Prozent.

Ist der Arzt mit seiner Steuerfestsetzung nicht einverstanden und beruft dagegen, muss er in die

sem Fall unter Umständen auch Zinsen zahlen. Wenn die Berufung nämlich „schief“ geht, werden ihm Aussetzungszinsen in Rechnung gestellt – derzeit um 1,88 Prozent.

## Zinsen für Nachzahlungen

Seit einigen Jahren wurde der „Zinsenreigen“ der Finanzverwaltung noch um eine weitere Kategorie erweitert: die sogenannten Anspruchszinsen. Anspruchszinsen werden für Einkommensteuernachzahlungen für die Zeit vom 1. Oktober des Folgejahres bis zur beschleunigten Festsetzung vorgeschrieben. Wenn also der Steuerbescheid 2012 am 20. November 2013 erstellt wird, dann wird von 1. Oktober 2013 bis 20. November 2013 verzinnt – im Ausmaß von 1,88 Prozent.

Die Vorschreibung der Steuern hat dabei nichts mit der Abgabe der Erklärung beim Finanzamt zu tun.



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

Auch wer die Erklärung fristgerecht eingereicht hat, ist vor Anspruchszinsen nicht gefeit.

## Vorauszahlung erspart Zinsen

Abhilfe schafft eine entsprechende Vorauszahlung der Steuerschuld. Dazu müssen Sie freilich wissen, wie hoch Ihre Steuerbelastung für das betreffende Jahr ausfällt und die Differenz auf die bisherigen Vorauszahlungen dem Finanzamt überweisen. Damit erspa-

ren Sie sich unnötige Zinszahlungen. Bei Anspruchszinsen gibt es eine Freigrenze von 50 Euro. Bis zu dieser Summe werden sie nicht vorgeschrieben. Wenn Sie also nicht am 1. Oktober die freiwillige Vorauszahlung gemacht haben und die 50 Euro noch nicht ausgenützt sind, ist es für die Vorauszahlung noch nicht zu spät.

Der Überweisungsbeleg bei Einkommensteuernachzahlungen sollte einen entsprechenden Verwendungszweck enthalten (z.B. „E2012“), um das Risiko der Festsetzung von Anspruchszinsen zu vermeiden.

Ein Damoklesschwert schwebt allerdings in Bezug auf die Anspruchszinsen über allen Steuerpflichtigen: Die Anspruchszinsen werden bis zu einer Dauer von vier Jahren vorgeschrieben. Vor allem im Falle von Betriebsprüfungen kann Sie das teuer kommen. Das sollten Sie vor allem beim Eingehen

gewagter Verlustbeteiligungsmodelle berücksichtigen.

## Ausgleichende Gerechtigkeit

Ergibt sich statt einer Steuernachzahlung ein Steuerguthaben, so wendet sich das Blatt zugunsten des Steuerpflichtigen und er erhält von der Finanz Guthabenzinsen. Diese sind – genau wie die zu zahlenden Anspruchszinsen – noch dazu steuerneutral, müssen also nicht der Einkommensteuer unterworfen werden. Obgleich Anspruchszinsen für Nachzahlung in jedem Fall zu vermeiden sind, zumindest gewährt das Finanzamt im Vergleich zu den Banken bessere Konditionen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at